

# **Satzung**

## **des Vereins**

**"Förderverein des Berufskollegs Stadtmitte der Stadt Mülheim e.V."**

**KIuse 24-42, 45470 Mülheim an der Ruhr**

### **Par. 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. "Förderverein des Berufskollegs Stadtmitte der Stadt Mülheim e.V." hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Par. 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keinerlei parteipolitische oder konfessionelle Ziele.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr.
3. Der Verein soll insbesondere
  - a) durch geldliche und materielle Mittel die fachbezogene Bildungsarbeit unterstützen,
  - b) die an der beruflichen Bildung interessierten öffentlichen und privaten Stellen und Persönlichkeiten zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr zusammenführen,
  - c) Verständnis für die Notwendigkeit einer qualifizierten schulischen Berufsbildung in der Öffentlichkeit wecken und erhalten,
  - d) Veranstaltungen der Schülerschaft fördern.
4.
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Par. 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) als korporative Mitglieder  
Unternehmungen der Wirtschaft sowie Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
  - b) als Einzelmitglieder  
jede natürliche Person.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand drei Monate vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Beitrag nicht bezahlt worden ist,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung der Unternehmung.

#### **Par. 4**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Par.5)
- b) der Vorstand (Par.6)

#### **Par. 5**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
  - b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und die Jahreseinnahmen und -ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Beiträge,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Korporative Mitglieder sind durch einen von ihnen entsandten und bevollmächtigten Vertreter stimmberechtigt. Ist dieser Vertreter zugleich persönliches Mitglied, so ist er auch für sich selbst stimmberechtigt. Eine Vertretung mehrerer korporativer Mitglieder durch denselben Vertreter ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn wenigstens 10 Mitglieder eine solche beantragen.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder bei entsprechendem Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen nach Beschluss der Antragstellung einberufen werden.

5. Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen, und zwar mindestens vier Wochen vorher. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins "Förderverein des Berufskollegs Stadtmitte der Stadt Mülheim e.V.", Kluse 24-42, 45470 Mülheim an der Ruhr, einzureichen.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Die Prüfung des Rechnungsberichtes des Kassenwartes erfolgt durch zwei dem Vorstand nicht angehörige Vereinsmitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.

#### **Par. 6**

##### ***Vorstand und Beirat***

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beirat. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bildet den Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB. Ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und ein Geschäftsführer an. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer vertreten, wobei die zweite Alternative vereinsintern nur gelten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der Geschäftsführer übernimmt die Funktion des Schriftführers.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand steht der Beirat zur Seite, der aus dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied der Schulkonferenz, das nicht Lehrer an der Schule ist und dem Vorsitzenden des Lehrerrates gebildet wird. Nach Bedarf können noch weitere Mitarbeiter aus der Mitgliedschaft in den Beirat gewählt werden.

#### **Par. 7**

##### ***Rechte und Pflichten des Vorstandes***

1. Der Vorstand hat die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim zu veranlassen.
2. Dem Vorstand obliegt
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
  - c) die Entscheidung über die Ausgaben,
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich. Eine Angabe des Beratungsgegenstandes ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Er ist beschlussfähig,

wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Schriftführer (gemäß Par.6 Abs. 1) hat über jede Sitzung des Vorstandes/Beirates ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der folgenden Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Empfangsbestätigung entgegen.
6. Zu Ausgaben im Rahmen der laufenden Verwaltung ist der Kassenwart mit Zustimmung (Gegenzeichnung) eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes befugt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

#### **Par. 8**

##### **Beiträge**

1. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder bei deren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Par. 9**

##### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung darf die Auflösung des Vereins sein. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Gesamtvorstand dies mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) die Auflösung von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Par. 10**

##### **Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Vorliegen eines sonstigen Grundes, der eine Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens erforderlich macht, fließt das Vermögen der Stadt Mülheim an der Ruhr zu, mit der ausdrücklichen Maßgabe, die Mittel für die Förderung der Bildung zu verwenden. Dabei soll in erster Linie das Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45470 Mülheim an der Ruhr, unterstützt werden.

##### **Mülheim an der Ruhr, den 5. Oktober 1992**

*angepasst, soweit durch den Beschluss der Namensänderung erforderlich,  
am 4.12.2008*